

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 19. Mai 2021
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 16 Stadtratsmitglieder.

Ferner waren anwesend: Ottmar Eisenträger, Dr. Jürgen Jung (bei TOP 3)
Harald Neu, Städteplaner (bei TOP 4)
Marco Nebel, EZV (bei TOP 5)
Stadtkämmerer Thomas Mechler (bis TOP 9)
VR. A. Englert, Protokollführer (bis TOP 18)

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-16, nichtöffentlich ab TOP 17 und dauerte von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

- Florian Herbert fragte an, warum im Rahmen der Elternumfrage zur künftigen Betreuung im Vorschulbereich keine Beibehaltung des bisherigen Zustands angeboten wurde. Bgm. Fath-Halbig wies darauf hin, daß die Umfrage eben die Zielsetzung hatte, die Akzeptanz verschiedener Alternativen für den Fall in Erfahrung zu bringen, daß das derzeitige Betreuungsmodell nicht aufrecht erhalten werden kann.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 27.01.2021 und 21.04.2021

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Sitzung am 27.01.2021 inhaltlich zu genehmigen. Die Numerierung der Tagesordnungspunkte ist noch zu aktualisieren.

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Sitzung am 21.04.2021 zu genehmigen.

3. Projektidee: Bau und Betrieb eines Keltendorfs im Gebiet „Zwischen den Bächen“

Herr Ottmar Eisenträger, 1. Vorsitzender des Vereins „Genii loci“ möchte zur lebendigen Darstellung der regionalen Geschichte ein kleines Keltendorf errichten. Als Standort kommt für ihn der ehemalige Ausweichsportplatz „Zwischen den Bächen“ in Betracht. Ausschlaggebend hierfür sind die Nähe zum Limes, die gute Erreichbarkeit und die Verknüpfung mit teils überörtlichen Rad- und Wanderwegen.

In und an verschiedenen Gebäuden (Langhaus, Schmiede, Kleinhaus, Backofen) sollen von verschiedenen Gruppen historische Handwerks- und Lebensformen dargestellt und auch an die Besuchenden vermittelt werden. Die Herstellungskosten werden derzeit auf ca. 500.000 € geschätzt. Diese könnten eventuell zu etwa 50% aus dem LEADER-Programm gefördert werden. Weitere denkbare Finanzierungsgeber sind der Bezirk Unterfranken, die Bundesrepublik, Stadt und Landkreis sowie die Sparkassenstiftung. Zudem verfügt der Verein über Eigenmittel.

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Maßnahme während der Bauzeit und der Anlaufphase ist daran gedacht, eine Projektstelle im Umfang von ca. 1,0 Stellen zu besetzen, die für drei Jahre aus dem Programm „Heimat digital“ des Freistaates Bayern gefördert werden könnte. Der Eigenanteil der Personal- und Betriebskosten soll wenigstens teilweise aus Eintrittsgeldern und Verkaufserlösen eines eigenen Shops erbracht werden.

Bgm. Fath-Halbig betonte, daß zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle Details durchgeplant werden konnten. Aus Sicht der Verwaltung müsse sich das Vorhaben finanziell selbst tragen; eine Mitfinanzierung durch die Stadt sei nicht möglich.

Stadtrat Salvenmoser schloß sich dem an; auch das Grundstück solle nicht kostenfrei überlassen werden.

Stadtrat Turan wies auf die im Baugebiet „Zwischen den Bächen“ anstehenden Erschließungsmaßnahmen und die daraus entstehenden finanziellen Belastungen hin. Der Standort sei wegen der zu erwartenden Verkehrsbelastung nicht geeignet.

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt. Die offenen Fragen sollen weiter bearbeitet werden.

4. Bauleitplanung SAF-Gelände

In seiner Sitzung am 21.04.2021 hatte der Stadtrat beschlossen, zur Neuordnung des früheren Betriebsgeländes der Fa. SAF den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei war auch vereinbart worden, über die konkrete Nutzung des Geländes weiter zu beraten.

Harald Neu, der von der Stadt mit der städtebaulichen Begleitung des Vorhabens beauftragt ist, stellte dem Stadtrat nochmals den derzeitigen Verfahrensstand und eigene Vorschläge für die weitere Planung vor.

Das vom Eigentümer vorgelegte Konzept einer Aufteilung des Geländes in vier Baufelder wurde mehrfach konstruktiv erörtert. Städtebauliche Schwerpunkte sind die Schaffung eines größeren öffentlichen Bereichs rund um den Bergfried und am Ende der Rathausstraße und eine Anbindung des Areals an die Altstadt.

Als nächster Schritt müsse eine Abstimmung zur Geschoszahl, zur Nutzungsdichte und zur Gestaltung der Bebauung erfolgen. An der Mainseite sieht Herr Neu 3 Vollgeschosse als maximale Zielgröße an. Die Gestaltung werde sich von der Bebauung in der Altstadt unterscheiden müssen, da steile Satteldächer auf den großflächigen Gebäuden maßstabsprengend wirken würden. Denkbar seien stattdessen begrünte Flachdächer oder Mischformen. Besonders die geplante Senioreneinrichtung müsse eine klare Kontur zum öffentlichen Bereich erhalten, auf eine gute Gestaltung der Rückseite eines möglichen Nahversorgers sei besonders zu achten. Ungeklärt ist derzeit noch die Frage des ruhenden Verkehrs. In Teilbereichen wird der Bau einer Tiefgarage erwogen. Zudem wird noch zu klären sein, wie ein Zugang zur Hochwasserschutzmauer für Wartungs- und Reparaturarbeiten sichergestellt werden kann.

Bgm. Fath-Halbig wies darauf hin, daß der Eigentümer eine höhere Geschoszahl anstrebt; insofern müsse eine Gesamtbetrachtung der Situation erfolgen. Aus der Bevölkerung ist eine Vielzahl von Anregungen eingegangen, die u.a. auch eine Rekonstruktion des früheren Stadtschlusses beinhalten.

Auf Anfrage von Stadträtin Sirin bestätigte Herr Neu, daß seine Vorstellungen grundsätzlich mit dem Eigentümer besprochen wurden, einige Details der Präsentation allerdings erst nachträglich erarbeitet wurden.

Stadtrat Laumeister und Stadtrat Salvenmoser äußerten die Besorgnis, die geplante Bebauung könne insbesondere an der Mainseite und im Bereich der Senioreneinrichtung angesichts des gegenüber der Rathausstraße erhöhten Bodenniveaus zu massiv wirken. Herr Neu hielt seinen Vorschlag für die mainseitigen Wohnhäuser bei einem Verzicht auf Satteldächer für vertretbar. Das Volumen der Senioreneinrichtung werde im wesentlichen durch die Nutzung bestimmt. Die Möglichkeiten einer optischen Auflösung von Fassaden seien gering.

Auf Anfrage von Stadtrat Dotzel teilte Herr Neu mit, daß die Verlängerung der Rathausstraße bis zum Bergfried in etwa in der bestehenden Straßenbreite erfolgen soll. Die Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge soll primär von der Landstraße her erfolgen.

Stadtrat Salvenmoser regte an, statt eines größeren Lebensmittelmarktes eine kleinteilige Einzelhandelsstruktur vorzusehen. Er fragte an, ob im Rahmen der Bebauung auch der Spielplatz auf der Schloßwiese gestärkt werden kann.

Herr Neu begrüßte einen möglichen Übergang vom Baugelände zur Schloßwiese, wies aber auf die dafür nötigen Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt hin.

Kleinere Ladeneinheiten ließen sich erfahrungsgemäß nur schwer dauerhaft vermieten, für einen Investor sei das Risiko kaum zumutbar. Der vorgesehene Lebensmittelhandel solle durch eine kleingliedrige Bebauung in den Obergeschossen optisch unauffällig gestaltet werden.

Insgesamt seien derzeit noch viele Fragen endgültig zu klären.

Bgm. Fath-Halbig wies darauf hin, daß die Herstellung eines Durchgangs durch die Hochwasserschutzmauer erhebliche statische und funktionale Probleme hervorrufen würde; wahrscheinlicher sei deshalb ein Übergang etwa mit einer Treppenanlage.

Stadtrat Ferber regte an, die Anzahl der Mehrfamilienhäuser von acht auf sechs zu reduzieren, um einer übermäßigen Verdichtung und daraus erwachsenden sozialen Problemen entgegenzuwirken. Bgm. Fath-Halbig äußerte hierzu, daß sowohl die Anzahl der notwendigen Stellplätze als auch der angestrebte bauliche Standard limitierend auf die Anzahl der künftigen Wohneinheiten wirken werden.

Stadtrat Salvenmoser stellte einige Ergebnisse einer virtuellen Informationsveranstaltung seiner Fraktion dar: Nachrangige Erschließungsfunktion der Rathausstraße, Bau eines mainseitigen Gehwegs am Wiesenweg, ggf. Verzicht auf den Lebensmittelhandel, (vollständige oder teilweise) Begrünung der Dächer, Verbesserung des Spielplatzes, Erfüllung der Stellplatzpflichten im Quartier selbst, tatsächliche Realisierung vereinbarter Planungen, zügige Umsetzung des Gesamtkonzepts. Insgesamt müsse der Stadtrat besser in den Planungsprozeß eingebunden werden.

Bgm. Fath-Halbig wies darauf hin, daß die Stadt kaum Einfluß auf die Zeitdauer einer Realisierung nehmen kann. Stadträtin Sirin teilte mit, daß der Eigentümer einen schnellen Baubeginn anstrebt, sobald die notwendigen Rahmenbedingungen geklärt sind.

Stadtrat Laumeister wies darauf hin, daß der Betrachtungshorizont der Stadt notwendigerweise längerfristig als der eines Investors sei; eine gute Gestaltung sei deshalb von zentraler Bedeutung. In den Bebauungsplan solle eine gastronomische Nutzung am Bergfried aufgenommen werden.

Stadtrat Wetzler zweifelte die Notwendigkeit der Senioreneinrichtung an. Bgm. Fath-Halbig hielt dem entgegen, daß der Vorschlag aufgrund der abzusehenden Aufgabe des Standortes Münchner Straße 4 gemacht wurde und eine derartige Einrichtung für Wörth unverzichtbar sei.

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt. Die aus der Bevölkerung vorgetragenen Anregungen sollen insgesamt sowohl an den Stadtrat als auch an den Eigentümer weitergeleitet werden.

5. Verbesserung der Breitbandversorgung im Stadtbereich

Die Nachfrage nach immer höheren Bandbreiten steigt kontinuierlich. Gerade zur Zeit der Pandemie ist ein größerer Bedarf an Datenmengen bei Privathaushalten z. B. für Home-schooling, Homeoffice, etc. zu verzeichnen.

Die Stadt Wörth ist derzeit über verschiedene Telekommunikationsdienstleister mit deren Dienstleistungen versorgt. Überwiegend wird hierfür jedoch noch teilweise veraltete sowie weniger leistungsfähige Übertragungstechnik eingesetzt. Gerade der Upload stößt hier schnell an seine Grenzen; auch bremsen lange, kupferhaltige Kabel die Internetgeschwindigkeit, sodass lange Stichstraßen tendenziell schlechter versorgt werden.

Ziel der Stadt Wörth soll es sein, die derzeit bestehende inhomogene Versorgung durch einen gezielten Ausbau mit gigabitfähigem Breitband auszugleichen. Dabei hat die leitungsgebundene Technik den Vorteil, dass sie weniger störungsanfällig und somit verlässlicher ist.

Der Freistaat Bayern fördert seit 2020 mit der Bayerischen Gigabitrichtlinie „BayGibitR“ Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung zu stellen sind (Zielbandbreiten). Die Stadt Wörth liegt in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf und kann für den Ausbau folglich höhere Förderungen in Anspruch nehmen. So liegen u.a. die Fördersätze nicht wie üblich bei 80% sondern bei 90% der Kosten für ausbaufähige Adressen. Der maximale Förderbetrag für die Stadt liegt bei 8 Mio. €.

Gefördert werden „weiße“ und „graue“ Next-Generation-Access-Flecken. „Weiße“ Flecken sind Adressen, bei denen kein Anbieter mehr als 30 Mbit/s im Download bietet; „graue“ Flecken sind Adressen, bei denen nur ein Anbieter eine Bandbreite zw. 30 und 100 Mbit/s bietet.

Die Kosten für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Breitband-Förderprogrammen kann sich die Stadt Wörth zusätzlich mit 100% bis zu einem Maximalbetrag von 50.000 € fördern lassen.

Die BayGibitR honoriert eine interkommunale Zusammenarbeit mit einem einmaligen Betrag i.H.v. 50.000 € je Kommune. Daher kann es sinnvoll sein, eine Zweckvereinbarung nach KommZG mit Gemeinden anzustreben, welche diesbezüglich die gleichen Ziele verfolgen. Mit den Städten Erlenbach und Obernburg wird eine solche interkommunale Zusammenarbeit angedacht.

Auf Nachfrage von Stadtrat Turan und Stadträtin Straub bestätigte Herr Nebel, daß Breitbandnetze grundsätzlich auch von anderen Anbietern gegen entsprechendes Entgelt mitgenutzt werden können. Die Verbesserung der Anschlußsituation für Gewerbebetriebe ist besonderes Ziel der Förderung.

Stadtrat Salvenmoser warnte davor, zu hohe Erwartungen zu wecken, zumal die Finanzierung des städtischen Eigenanteils noch nicht geklärt sei.

Der Stadtrat faßte folgende Beschlüsse

Der Stadtrat beschließt für einen möglichen Auf- und Ausbau eines gigabitfähigen Breitbandnetzes in der Stadt Wörth die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens. Nach Vorstellung des Ergebnisses des Verfahrens und der dabei ermittelten zu erwartenden Kosten kann der Auf- und Ausbau eines gigabitfähigen Breitbandnetzes durch den Stadtrat beschlossen werden.

Zur Unterstützung des Förderverfahrens wird die IK-T GmbH mit Sitz in Regensburg beauftragt.

Für den Auf- und Ausbau eines gigabitfähigen Breitbandnetzes in der Stadt Wörth arbeitet die Stadt mit den benachbarten Städten Erlenbach und Obernburg zusammen. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen über eine Zweckvereinbarung mit den weiteren am Breitbandausbau beteiligten Städten aufzunehmen.

Die Stadt Erlenbach übernimmt während der interkommunalen Zusammenarbeit die Federführung.

6. Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2019 BqA Freizeiteinrichtungen

Das Jahr 2019 der Hallenbetriebe schließt mit einem Jahresgewinn von 294 T€, nachdem im Vorjahr ein Gewinn von 173 T€ ausgewiesen wurde. Diese Ergebnisverbesserung hat folgende Ursachen:

1. Das o.a. Ergebnis stellt nur den unternehmerischen Anteil der Halle sowie des Hallenbades ohne hoheitliche Nutzung (durch Schulen bzw. durch die Stadt) dar. Der Anteil der hoheitlichen Nutzung wurde für die 2-fach-Sporthalle über den Ansatz erhöhter Einnahmen anhand der mit der steuerlichen Betriebsführung vereinbarten Vorgehensweise und für das Hallenbad mit 38,97% ermittelt.

2. Auf der Ertragsseite verringerten sich die Umsatzerlöse um 25 T€ auf 60 T€. Ursächlich hierfür ist der geänderte Ausweis der Erträge aufgrund der Bereinigung des hoheitlichen Anteils der Sporthalle. Im Jahr 2019 werden die Erträge unter der Position sonstige Erträge ausgewiesen. Die sonstigen Erträge verminderten sich gegenüber dem Vorjahr mit 19 T€ um 582 T€. Im Jahr 2018 wurden die Beteiligungserträge hier ausgewiesen. Seit 2019 werden diese unter der Position Erträge aus Beteiligungen ausgewiesen.

3. Der Materialaufwand verringerte sich aufgrund der anteiligen Kürzung des auf den hoheitlichen Teil der Aufwendungen entfallenden Anteil des Bades um 29 T€.

4. Der Personalaufwand in Höhe von 36 T€ sank im Vergleich zum Vorjahr um 15 T€.

5. Die Abschreibungen liegen mit 130 T€ investitionsbedingt um 16 T€ unter dem Vorjahresniveau. Hier wirkte sich die anteilige Kürzung des auf den hoheitlichen Teil anfallenden Anteils aufwandsmindernd aus.

6. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich um 3 T€ auf 60 T€.

7. Die Erträge aus Beteiligungen betragen 607 T€. Sie erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 27 T€.

8. Insgesamt standen den Erträgen (vor Steuern) von 723 T€ (im Vorjahr 687 T€) im Berichtsjahr Aufwendungen (vor Steuern) von 368 T€ (im Vorjahr 456 T€) gegenüber. Die Verringerung der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr liegt hauptsächlich an den im Vergleich zum Vorjahr niedrigen Materialaufwendungen.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2019 rund 4,1 Mio. €.

Der HFA empfiehlt den Jahresabschluss 2019 des BgA Freizeiteinrichtungen mit einer Bilanzsumme von 9.371.714,17 € und einem Jahresgewinn von 294.161,16 € (nach Steuern) festzustellen. Jahresgewinne werden bis auf weiteres der Rücklage zugeführt.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

7. Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2019 BgA Wasserversorgung

Das Jahr 2019 der Wasserversorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 176 T€, nachdem im Vorjahr ein Gewinn von 30 T€ ausgewiesen wurde. Diese Ergebnisverbesserung hat folgende Ursachen:

1. Auf der Ertragsseite war bei den Umsatzerlösen ein Anstieg um 95 T€ zu verzeichnen. Die Erlöse aus dem Wasserverkauf waren mengenbedingt leicht rückläufig. Der deutliche Anstieg ist auf die erstmalige Bildung einer Verbrauchsabgrenzung auf den Bilanzstichtag zurückzuführen. In 2019 waren keine Eigenleistungen zu aktivieren.

2. Der Materialaufwand beinhaltet vor allem Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen der Ortsnetze. Unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden in 2019 Pumpstromkosten von 30 T€ (im Vorjahr 30 T€) ausgewiesen. Insgesamt war beim Materialaufwand aufgrund eines erhöhten Sanierungsbedarfs ein Anstieg um 24 T€ oder 15 % zu verzeichnen.

3. Die Abschreibungen liegen mit 82 T€ investitionsbedingt um 11 T€ über dem Vorjahresniveau.

4. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um 80 T€ oder 37 % auf 137 T€ ab. Ursächlich für den deutlichen Rückgang war die Nachholung von der Konzessionsabgabe im Vorjahr.

5. Insgesamt standen den Erträgen von 619 T€ (im Vorjahr 525 T€) im Berichtsjahr Aufwendungen ohne Ertragssteuern von 418 T€ (im Vorjahr 496 T€) gegenüber. Ursächlich für den Anstieg der Erträge sind im Wesentlichen die höheren Umsatzerlöse. Die Verringerung der Aufwendungen ist im Wesentlichen durch die niedrigen Materialaufwendungen bedingt. Daneben ist der Rückgang der Zinsaufwendungen auf die fortschreitende Darlehenstilgung zurückzuführen.

Die Bilanz zeigt eine mit 680 T€ weiterhin befriedigende Eigenkapitalausstattung. Diese liegt im Berichtsjahr mit rund 44% der bereinigten Bilanzsumme aufgrund des hohen Gewinns um 10 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2019 rund 1,4 Mio. €.

Der HFA empfiehlt der Jahresabschluß 2019 der Wasserversorgung Wörth a. Main mit einer Bilanzsumme von 1.556.168,74 € und einem Jahresgewinn von 176.112,11 € festzustellen. Jahresgewinne werden bis auf weiteres der Rücklage zugeführt.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Stadt werden weiterhin banküblich verzinst (analog zum durchschnittlichen Darlehenszinssatz (nachrichtlich für 2019; 1,98%).

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in der steuerlich zulässigen Höhe an die Stadt abgeführt.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

8. Vorstellung und Billigung des Beteiligungsberichts 2019

Durch die Gesetze vom 26. Juli 1995 und vom 24. Juli 1998 wurden die Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung über das kommunale Wirtschaftsrecht grundlegend überarbeitet und an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere wurde der Vorrang der öffentlichen Rechtsform für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen aufgegeben, eine neue öffentlich-rechtliche Rechtsform für kommunale Unternehmen, nämlich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. Kommunalunternehmen) eingeführt und die Unterscheidung nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgeschafft. Das kommunale Wirtschafts- bzw. Unternehmensrecht ist nunmehr in den Art. 86 bis 96 GO geregelt.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens 1/20 der Anteile eines Unternehmens gehört. Die Stadt Wörth a. Main (BgA Freizeiteinrichtungen) ist seit dem 01.01.1999 mit 26,52% unmittelbar an der zum gleichen Zeitpunkt neugegründeten EZV Energie und Service GmbH Untermain bzw. ab dem 01.01.2004 an der umgewandelten Gesellschaft EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain beteiligt. Von daher ist die Stadt Wörth a. Main zwingend berichtspflichtig. Die Stadtkämmerei hat in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erstmals in 2001 einen Beteiligungsbericht erstellt, der nunmehr mit dem beiliegenden Beteiligungsbericht 2019 aktualisiert wurde.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus noch dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

In den Bericht sind kraft Gesetzes nur die Unternehmen in Privatrechtsform aufzunehmen, an denen die Kommune mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im beiliegenden Bericht der Kämmerei sind darüber hinaus aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz auch Beteiligungen an Unternehmen der Privatrechtsform < 5% enthalten. Insoweit handelt es sich um rein nachrichtliche Angaben.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Die in Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO geregelte Verpflichtung zur Offenlegung der Einzelbezüge der geschäftsführenden Organe dient dazu, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten überhöhten Geschäftsführergehältern im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenreten können, da diese Bezüge rechtlich nicht festgelegt sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht trifft die Gemeinde aber nur für solche Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar entweder mit Mehrheit oder sie selbst mit mindestens 25% und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mindestens 50% beteiligt ist. Ausweislich des beiliegenden Beteiligungsberichtes war die Stadt in 2019 an folgenden Unternehmen des privaten Rechts beteiligt:

	Unternehmen	Beteiligungsform	beteiligt über	eff. Anteil
1.	EZV Energie u. Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
2.	EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH, Wörth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
3.	GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG, Wörth a. Main	unmittelbar	Hoheitsbereich	1,15%
4.	Raiffeisenbank Großostheim-Obernberg eG, Großostheim	unmittelbar	Hoheitsbereich	<0,01%

Die für die Stadt wirtschaftlich bedeutendste Beteiligung ist die im Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen (Hallenbad und 2-fach-Sporthalle) gehaltene Beteiligung an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main, an der die Stadt unmittelbar mit 26,52% beteiligt ist und aus der ihr in den Hh-Jahren 2000 – 2019 insgesamt 8,0 Mio. € Erträge zugeflossen sind. Alle anderen unmittelbaren Beteiligungen sind wirtschaft-

lich von geringer Bedeutung. Hingewiesen sei noch auf die Beteiligung an der örtlichen GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG. Hier ist die Beteiligung selbst wirtschaftlich ohne Relevanz; jedoch werden der Stadt auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues erhebliche Aufgaben und damit auch Kosten abgenommen.

Der Stadtrat beschloß, vom Beteiligungsbericht 2019 der Kämmerei vom 15.04.2021 Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.

9. Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits über 1.500.000 €

Die Hh-Satzung 2021 enthält für das Hh-Jahr 2021 eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.900.000 €. Hiervon fallen rund 1.500.000 € auf den Neubau der KiTA III. Nachdem die Baumaßnahme weiter voranschreitet benötigt die Stadt liquide Mittel. Aktuelle stehen größere Abschlagszahlungen unmittelbar bevor. Um die Finanzierung des Projekts sicherzustellen, wäre nun ein Teil der eingeplanten Kredite aufzunehmen.

Seit 2019 bietet die KfW ihre zinsgünstigen Investitionskredite erstmals auch mit einer 20-jährigen Zinsbindung an. Das ehemals zur Zinssicherung praktizierte Kreditsplitting ist deshalb nicht mehr notwendig. Folglich bleibt als Kreditgeber nur die KfW.

Der Aufnahmezeitpunkt ist noch günstig, denn die Zinsen befinden sich derzeit wieder in einem leichten Aufwärtstrend. So wird der Investitionskredit der KfW (20 Jahre Laufzeit u. 20 Jahre Zinsbindung) aktuell am 19.05.2021 zu einem Zinssatz von 0,51% ausgereicht.

Die Stadtkämmerei beabsichtigt, den Kreditbetrag so bald als möglich in einer Summe aufzunehmen. Ein Antrag auf einen Direktkredit bei der KfW wurde gestellt. Es kommt der Zinssatz zur Anwendung, der am Tag des Abrufeingangs bei der KfW gültig ist.

Die Stadtkämmerei schlägt vor, den Kredit zur Mitfinanzierung des Neubaus der KiTa III zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der KfW zu den genannten Konditionen aufzunehmen.

Der HFA empfiehlt die Verwaltung zu ermächtigen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der KfW aus dem Kreditinvestitionsprogramm Nr. 208 einen Kredit i.H.v. 1.500.000 €, Laufzeit 20 Jahre und Zinsbindung ebenfalls 20 Jahre, haushaltsrechtlich gedeckt über den bei Hh-Stelle 1.9121.3776 bestehenden Haushaltseinnahmeansatz, aufzunehmen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

10. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“ für das Grundstück Fl.Nr. 2222/129 (Spielplatz Triebstraße)

In seiner Sitzung am 15.03.2021 hatte der Stadtrat beschlossen, den Spielplatz Triebstraße aufzulassen und das Grundstück durch eine Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“ einer wohnlichen Nutzung zuzuführen. Der Änderungsentwurf wird derzeit erstellt und noch vor der Sitzung nachgereicht. Er sieht vor, die neue Bebauung am Rahmen der Umgebung zu orientieren (Erdgeschoß + Dachgeschoß, Dachneigung 35-45°). Die Größe des Grundstücks läßt dabei neben einem freistehenden Wohnhauses die Errichtung eines Doppelhauses zu.

10.1 Beschlußfassung zur Art des Verfahrens

Der Stadtrat beschloß mit 16:1 Stimmen, die Änderung des Bebauungsplanes als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

10.2 Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschuß

Der Stadtrat beschloß mit 16:1 Stimmen, den vorgelegten Entwurf zu billigen und beauftragte die Verwaltung, die öffentliche Auslegung einzuleiten.

11. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“ für das Grundstück Fl.Nr. 2222/114 (Münchner Straße 6)

11.1 Beschlußfassung zur Art des Verfahrens

In seiner Sitzung am 27.01.2021 hatte der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Wörth-West“ zu ändern, um der GWB die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Münchner Straße 6 bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Der Entwurf sieht eine Festsetzung des Grundstücks als Allgemeines Wohngebiet (WA) vor; derzeit ist es als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Damit kann die Problematik des „kippenden“ Mischgebiets ohne wesentliche gewerbliche Nutzung vermieden werden.

Der Stadtrat beschloß, die Änderung des Bebauungsplanes als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchzuführen und den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

11.2 Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluß

Für einzelne bauordnungsrechtliche Festsetzungen (insbesondere Anzahl der zu erbringenden Stellplätze und Begrünung des Grundstücks) hat die GWB bereits im Vorfeld Wünsche geäußert, denen aus Sicht der Städteplanerin wie auch der Verwaltung nicht vollständig nachgekommen werden kann. Hinsichtlich der Stellplätze empfiehlt der Bau- und Umweltausschuß, die Anträge auf Absenkung des Stellplatzschlüssels auf 1,0 Stellplätze und Nachweis der Stellplätze auf dem Grundstück Siedlungstraße 11 abzulehnen.

Der Stadtrat faßte folgende Beschlüsse:

- Eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf 1,0/WE wird abgelehnt. Es ist ein Schlüssel von 1,5 Stellplätzen je Wohnung vorzusehen.
- Solaranlage auf dem Dach dürfen bis zu einem Abstand von 1,00m zur Dachhaut aufgestellt werden.
- Es ist eine Gemeinschaftsantenne festzusetzen.
- Der insofern ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung einzuleiten.

12. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnstraße“

12.1 Änderungsbeschluß

Der Bebauungsplan „Bahnstraße“ der Stadt Wörth a. Main aus dem Jahr 1982 sieht eine Verdichtung der Bebauung auf den Grundstücken Bahnstraße 8 und 9 sowie Bergstraße 4 vor, die teilweise in Form von freistehenden Gebäuden, teilweise mit Reihenhäusern erfolgen sollte. In der Nähe der Bahnstraße war ein Garagenhof vorgesehen. Die der Planung zugrundeliegenden Bauabsichten sind jedoch nicht verwirklicht worden.

Aus heutiger Sicht erscheint das damalige Konzept aus verschiedenen Gründen nicht mehr erstrebenswert. Zudem konfligiert es mit der aktuell vorgesehenen Erweiterung des Baubestands auf dem Grundstück Bahnstraße, die zuletzt in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.04.2021 beraten wurde.

Bereits in seiner Sitzung am 17.10.2018 hatte der Stadtrat beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes einzuleiten. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, daß eine Änderung des Planes und die Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten das sinnvollere Vorgehen wäre. Im Gegensatz zur Aufstellung oder Änderung kann die Aufhebung eines Bebauungsplanes nicht in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Es bleibt beim mehrstufigen Regelverfahren mit allen Anforderungen einschließlich Umweltbericht und ggf. naturschutzrechtlicher Einzelbetrachtung.

Eine Änderung des Planes kann dagegen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB erfolgen. Da faktisch keine umfangreiche Planungskonzeption erarbeitet wer-

den muß und auch keine neuen Verkehrsflächen vorzusehen sind, kann das Verfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt werden.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Bahnstraße“ zu ändern.

12.2 Beschlußfassung zur Art des Verfahrens

Der Stadtrat beschloß, die Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

13. Kindertagesstätten

13.1 Bedarfsanerkennung für das Betriebsjahr 2021/2022

Die Bedarfserhebung für das kommende Betriebsjahr hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die drei Krippengruppen und die anteilige Kleinkindgruppe sind bei 44 Plätzen zum 01.09.2021 mit 42 Kindern (zu den Kernzeiten am Vormittag) zu 95% ausgelastet und zum 31.08.2022 mit 34 Kindern zu 77% ausgelastet. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass vermehrt Abschlüsse von Krippenverträgen im Laufe des Jahres erfolgen. In Zahlen sind dies im Durchschnitt 15 Kinder, die im laufenden Betriebsjahr einen Krippenvertrag benötigen.

Die Auslastung der Krippengruppen verdeutlicht den Bedarf der zusätzlichen vierten Krippengruppe.

Die sieben Kindergartengruppen und die anteilige Kleinkindgruppe sind bei 183 Plätzen zum 01.09.2021 mit 133 Kindern (zu den Kernzeiten am Vormittag) zu 73% und zum 31.08.2022 mit 170 Kindern zu 93% ausgelastet. Wie auch in der Krippe, kommen durchschnittlich 15 Kinder im laufenden Betriebsjahr im Kindergartenbereich hinzu. Sollte dies auch dieses Jahr der Fall sein, müssen wir mit einer Überbelegung zum Ende des Betriebsjahres hin rechnen.

In der Kindertagesstätte I wird in Absprache mit dem Landratsamt eine Kleinkindgruppe eingerichtet. Hierdurch entstehen 8 zusätzliche Kindergartenplätze. Die Kleinkindgruppe soll die Kindergartengruppen entlasten und den Krippenkindern den Wechsel in die Kindergartengruppe ihrer Einrichtung ermöglichen.

Die Auslastung der Kindergartengruppen verdeutlicht den Bedarf der zusätzlichen beiden Kindergartengruppen und die Einrichtung einer Kleinkindgruppe.

Der Stadtrat beschloß, die Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen für das Betriebsjahr 2021/2022 zu billigen.

13.2 Mögliche Änderung der Betreuungsangebote/Betreuungsmodelle ab dem Betriebsjahr 2021/2022

Der Stadtrat hat in seinen vergangenen Sitzungen angeregt, auf Grund verschiedener Herausforderungen (finanzielle Belastung, Personalfindung, Instandhaltungsarbeiten) im Zuge des Neubaus der Kita III Untersuchungen über zukünftige Betreuungsmodelle anzustellen.

Im Kern geht es neben der generellen Betrachtung der Kita-Gebühren vor allem um die Diskussion um Schließtage an Brückentagen und in den Sommerferien. Um eine Datengrundlage zur Diskussion bereitstellen zu können, wurden zwischenzeitlich Gespräche mit Personalrat, Kita-Leitungen, Kita-Teams und den Elternbeiräten geführt. Die aus diesen Diskussionen resultierenden Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt.

Von allen Modellen ausgenommen ist die Regelung an Brückentagen. Hierin ist man soweit übereingekommen, dass eine Schließung aller Einrichtung an Brückentage innerhalb der bayerischen Schulferien sinnvoll erscheint (2 – 3 Tage/Jahr). Insgesamt sollte die Anzahl der Schließtage nicht über 18 – 20 liegen.

In den Kindertagesstätten im Landkreis sind im Durchschnitt etwa 26 Schließtage vorgesehen. Notbetreuungsmöglichkeiten gibt es dabei nicht überall.

Modell 1: Schließtage in den Sommerferien MIT Notbetreuungsmöglichkeit

Inhalt: Eine jede Kita schließt in den bayerischen Sommerferien für jeweils zwei Wochen. Während z.B. Kita I in den ersten beiden Ferienwochen geschlossen wäre, würden die Kinder mit Notbetreuungsanspruch in den beiden Kitas II & III betreut werden.

So wäre Kita I in den Ferienwochen 1 und 2, Kita II in den Ferienwochen 3 und 4 und Kita III in den Ferienwochen 5 und 6 geschlossen. Über drei Jahre soll dies rotierend dargestellt werden, so dass eine jede Kita einmal am Anfang, in der Mitte und am Ende der Sommerferien geschlossen ist.

Vorteile:

- eine Betreuungsmöglichkeit ist weiterhin gegeben
- Instandhaltungsarbeiten können durchgeführt werden
- vereinfachte Personalplanung

Nachteile:

- eine Krippennotbetreuung ist aus pädagogischer Sicht nicht möglich
- höhere Betreuungsbelastung in den aufnehmenden Kitas
- die Eingewöhnungsphasen verschieben sich, da während der Kita-Schließung und der Aufnahme von Notbetreuungskindern keine Eingewöhnung möglich ist
- Eltern und Personal werden Urlaubszeiten teilweise vorgegeben (Urlaub Partner/in; Kosten)

Modell 2: Schließtage in den Sommerferien OHNE Notbetreuungsmöglichkeit

Inhalt: Alle drei Kitas schließen in den ersten beiden Wochen der bayerischen Schulferien. Eine Notbetreuung kann dadurch nicht angeboten werden.

Vorteile:

- Die Eingewöhnung der Kinder kann – bis auf ein Zeitfenster von zwei Wochen – weiterhin wie gewohnt stattfinden
- Instandhaltungsarbeiten können durchgeführt werden
- vereinfachte Personalplanung

Nachteile:

- eine Betreuungsmöglichkeit ist für die Dauer der Schließung nicht gegeben, die Betreuung muss anderweitig abgedeckt werden
- Eltern und Personal werden Urlaubszeiten teilweise vorgegeben (Urlaub Partner/in; Kosten)

Modell 3: Erhöhung der Kita-Gebühren zur Kompensation der Sommerferienbetreuung

Inhalt: Die Kosten für die Betreuung der Kinder in den Sommerferien (ca. 90.000 Euro) werden auf die bestehenden Kita-Kosten aufgeschlagen. Dadurch wird eine Ferienbetreuung leistbar, ohne andere Bereiche zu belasten.

Vorteile:

- eine Betreuungsmöglichkeit in den Sommerferien ist wie bisher gegeben
- freie Urlaubsplanung für Eltern und Personal
- Attraktivitätsmerkmal

Nachteile:

- um das Ferienbetreuungsdefizit auszugleichen, wäre ein deutlicher Aufschlag (evtl. zeitlich gesteckt) notwendig. Im KiGa-Bereich wären dies ca. 30 Euro pro Monat (somit 360 Euro/Jahr), im Krippenbereich durch den Gewichtungsfaktor ca. 60 Euro

- pro Monat (somit 720 Euro/Jahr)
- Instandhaltungsarbeiten können nur begrenzt durchgeführt werden
- Teilweise hohe Elternbeiträge: Generell werden sehr viele Eltern durch die Zuschüsse für Kindergarten und Krippe deutlich entlastet. Allerdings gilt dies bei Krippenkindern nur bis zu einer gewissen Einkommensgrenze der Eltern; zudem gibt es sogenannte „Korridorkinder“ im KiGa-Bereich, die im ungünstigsten Fall für mehrere Monate keinen Anspruch auf Betreuungszuschüsse haben.

Zu den vorgeschlagenen Modellen haben zunächst der Personalrat, das Personal der KiTa „Kleine Strolche“ und der Elternbeirat der KiTa „Rasselbande“ Stellungnahmen abgegeben. Das Personal der KiTa „Rasselbande“ hat mitgeteilt, keine eigene Stellungnahme abzugeben. Der Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales hat die Thematik in seiner Sitzung am 28.04.2021 beraten. Dieser hat die Verwaltung beauftragt, folgendes weiteres Modell zu untersuchen:

Modell 4: Zeitgleiche Kita-Schließung in den Sommerferien MIT Notbetreuungsmöglichkeit

Inhalt: Alle drei Kitas schließen für zwei Wochen in den bayerischen Sommerferien. Eine Notbetreuung wird einrichtungsunabhängig angeboten, d.h. diese findet nicht zwingend in der regulär besuchten Kita statt. Für die Inanspruchnahme wird eine Verwaltungspauschale erhoben, zudem wird als Nachweis eine Arbeitgeberbescheinigung eingefordert.

Vorteile:

- Instandhaltungsarbeiten können (zumindest größtenteils) durchgeführt werden
- Generell einfachere Personalplanung
- Eine Notbetreuungsmöglichkeit ist in Krippe und KiGa gegeben

Nachteile:

- Eltern und Personal werden Urlaubszeiten teilweise vorgegeben
- Die Personalplanung für die Notbetreuung gestaltet sich aufwendig
- Die bei der Allgemeinheit verbleibenden Kosten fallen höher als in Modell A) und B) aus, da zusätzliche Gruppenkapazitäten benötigt werden
- Die Verwaltungspauschale wird aufwandbedingt höher als in Modell A ausfallen

Bgm. Fath-Halbig gab die Stellungnahmen der Beteiligten bekannt. Dabei haben sich der Personalrat, das Personal der KiTa „Kleine Strolche“ sowie der Kinder- und Jugendbeauftragte Markus Denk gegen eine Einführung weiterer Schließtage ausgesprochen. Der Elternbeirat der KiTa Rasselbande hat (vor Entwicklung des Modells 4) seine Akzeptanz zu den Modellen 1 und 2 (bei Bevorzugung des Modells 1) erklärt, Modell 3 jedoch abgelehnt. Der Kinder- und Jugendbeauftragte Philipp Przynitza hat sich für Modell 4 ausgesprochen.

Im Rahmen einer Elternbefragung wurden die Modelle 1,2 und 4 vorgestellt. Mit 90 Antworten wurde eine Rücklaufquote von über 50% erzielt. 19 Antworten haben sich für eine rollierende Schließung der Einrichtungen ausgesprochen, 44 für eine zeitgleiche Schließung ohne Notbetreuung und 20 für eine zeitgleiche Schließung mit Notbetreuung.

Ein Notbetreuungsbedarf wurde für 31 Kinder, davon 4 Krippenkinder, angezeigt.

Stadtrat Laumeister wies darauf hin, daß die vormals üblichen Schließtage abgeschafft wurden, um die Attraktivität der städtischen Einrichtungen zu steigern. Er zweifelte das von der Verwaltung ermittelte jährliche Einsparpotential von 100.000 € an; eine eigene Berechnung habe eine Größenordnung von etwa 50.000 € ergeben. Dies seien weniger als 2% der gesamten Lohnkosten der Stadt. Baukostensteigerungen in dieser Größenordnung würden regelmäßig hingenommen. Zudem sei die Einführung von Schließtagen seiner Auffassung nach gem. Art. 75 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes mitbestimmungspflichtig.

Bgm. Fath-Halbig hielt dem entgegen, daß das Einsparpotential von der Verwaltung sorgfältig ermittelt wurde. Die Entscheidung über Schließtage obliege nach dem BayKiBiG dem Stadtrat.

Stadtrat Salvenmoser kritisierte die mangelnde Beteiligung des Stadtrates im Vorfeld. Es sei der Eindruck vermittelt, es kämen nur die Einführung weiterer Schließtage oder eine Gebührenerhöhung in Betracht. Dies habe auch das Ergebnis der Elternumfrage beeinflusst. Die Fraktion SPD/GRÜNE wolle keine Änderung des bisherigen Betreuungsangebots. Denkbare Einsparungen beim Bau der KiTa III von bis zu 1,2 Mio. € hätten ein Vielfaches an finanzieller Entlastung erbracht.

Stadtrat Schusser erinnerte daran, daß die Ausarbeitung möglicher neuer Betreuungsmodelle im November 2020 vom Stadtrat beauftragt wurde. Eine überschlägige Berechnung ergebe Personalkosteneinsparungen von ca. 91.000 € jährlich. Die Fraktion der Freien Wähler spreche sich daher für 9 zusätzliche Schließtage aus, was gerade auch pädagogische Vorteile mit sich bringe.

Stadtrat Wetzel wies darauf hin, daß die Stadt auch mit den weiteren Schließtagen im Landkreis führend sei und die Einsparungen der Stadt neue Handlungsoptionen eröffnen.

Stadtrat Laumeister plädierte dafür, die finanziellen Probleme der Stadt nicht zulasten bestimmter Bevölkerungsgruppen lösen zu wollen. Das wirtschaftliche Defizit im Bauhof werde ebensowenig thematisiert wie der dauerhafte Ausfall von Ausbaubeiträgen.

Bgm. Fath-Halbig machte deutlich, daß die Einrichtungen KiTas und Bauhof aus verschiedensten Gründen nicht miteinander vergleichbar sind. Die stetige Ausweitung der Betreuungsangebote habe zu einem stetig steigenden Defizit geführt.

Stadträtin Sirin wies ebenfalls auf die Baukosten der neuen KiTa hin und warnte davor, am falschen Ende zu sparen. Eine Vielzahl von Familien sei auf die Erwerbstätigkeit der Mütter angewiesen, eine eigene Notbetreuung durch Großeltern o.ä. sei nicht überall möglich. Zudem würde das Personal urlaubsmäßig übermäßig gebunden.

Stadträtin Zethner wies die Kritik am Neubau der KiTa III zurück. Diese sei für die aktuelle KiTa-Arbeit optimal geplant. Daran lasse sich Qualität mehr als an Schließtagen festmachen. Das derzeitige Betreuungsmodell führe zu ständigem Personalwechsel in den Gruppen und einem sehr kurzfristigen Abruf der Springerkräfte. Das Betriebsjahr verliere an Struktur, da Anfang und Ende nicht mehr erkennbar seien.

Stadtrat Hofmann vertrat die Auffassung, auch Kleinkinder hätten ein Recht auf Erholungsphasen.

Dem stimmte Stadtrat Denk im Grundsatz zu. Allerdings sei es Aufgabe des Personals, entsprechende Bedarfe unabhängig von allgemeinen Schließtagen mit den Eltern zu erörtern.

Stadtrat Fried verwies darauf, daß bei einer Lösung mit Notbetreuung keine größeren Belastungen der darauf angewiesenen Eltern entstünden.

Stadträtin Straub vertrat die Auffassung, der Stadtrat habe Vorschläge zur Kostenreduzierung ohne weitere Schließtage erwartet. Als Modell 5 habe sie im BKSA die Beibehaltung des jetzigen Zustands vorgeschlagen. Sie beantragte, die Einführung weiterer Schließtage auszuschließen.

Der Stadtrat beschloß mit 10:7 Stimmen, dem nicht zu folgen.

Der Stadtrat beschloß mit 10:7 Stimmen, ab dem Ende des Betriebsjahres 2021/22 weitere Schließtag gemäß Modell 4 einzuführen.

Dabei soll festgestellt werden, ob dem Personalrat insofern Mitwirkungsrechte zustehen.

14. Namensgebung für die Kindertagesstätte Bergstraße

Zur Findung eines Namens für die neue Kindertagesstätte „Bergstraße“ wurde mit entsprechender Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Wörth ein öffentliche Ideenwettbewerb mit Einsendeschluß 07.05. durchgeführt

An einer Vorauswahl der Namen wurden dann beteiligt: Kita-Kinder, Kita-Leitung, Kinder- und Jugendbeauftragte, Wörther Herz-Kids und BKSA.

Folgende Namensvorschläge wurden danach in die engere Wahl gezogen:

Kleeblatt
Schatzinsel
Schatzkiste
Sternschnuppe
Wirbelwind

Der Stadtrat beschloß mit 16:1 Stimmen, der neuen Kindertagesstätte den Namen „Wirbelwind“ zu verleihen.

15. Neubau der KiTa Bergstraße

15.1 Auftragsvergabe für die Schreinerarbeiten/Einbauten

Die Schreinerarbeiten für die Kindertagesstätte Bergstraße (Wickelraumausstattung, Kinderküchen, Einbauschränke, WC-Trennwände) wurden öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 18.05. lagen insgesamt drei Angebote vor, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Der Stadtrat beschloß, die Verwaltung zu einer Auftragsvergabe bis zu einem Betrag von 97.681,50 € (Kostenberechnung + 5%) zu ermächtigen.

15.2 Auftragsvergabe für die Einbauküchen

Die Einbau- und Versorgungsküche für die Kindertagesstätte Bergstraße wurde öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 18.05.2021 lagen folgende Angebote vor:

Bieter A:	33.413,69 €
Bieter B	33.419,96 €
Bieter C	35.189,49 €
Bieter D	33.274,78 €

Nach Rücksprache mit der VOB-Stelle konnte das Angebot des Bieters D nicht gewertet werden, da keine Einheitspreise, sondern nur ein Gesamtpreis angegeben wurde.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an den wenigstnehmenden Bieter A zu vergeben. Bgm. Fath-Halbig gab bekannt, daß es sich hierbei um die Fa. Wohnfitz aus Walldürn handelt.

15.3 Auftragsvergabe für die Bodenbelagsarbeiten

Die Bodenbelagsarbeiten für die Kindertagesstätte Bergstraße wurden öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 13.04.2021 lagen folgende Angebote vor:

Bieter A	29.523,76 €
Bieter B	34.036,48 €
Bieter C	34.447,58 €
Bieter D	34.507,33 €
Bieter E	36.295,95 €
Bieter F	37.613,52 €
Bieter G	38.429,92 €
Bieter H	43.188,55 €
(Kostenberechnung:	42.185,50 €)

Bieter A ist im Präqualifikationsverzeichnis Bodenbelagsarbeiten unter der Nummer 010.063050 eingetragen und in der Lage die Baumaßnahme auszuführen.

Da die Zuschlagsfrist am 12.05.2021 endet, hat die Verwaltung den Auftrag mit Schreiben vom 10.05.2021 an den wenigstnehmenden Bieter A vergeben. Der Stadtrat beschloß, dies zu genehmigen.

Bgm. Fath-Halbig gab bekannt, daß Auftragnehmerin die Fa. Holschbach aus Morsbach ist.

15.4 Auftragsvergabe für die Büromöblierung

Die Einrichtung des Leitungsbüros, des Personalraums und des Elternsprechzimmers wurde unter 21 Firmen beschränkt ausgeschrieben. Zur Submission am 18.05. lagen folgende Angebote vor:

Bieter A	14.249,06 €
Bieter B	19.029,56 €
Bieter C	19.446,92 €
Bieter D	19.976,33 €
Bieter E	20.428,85 €

Für den Fall einer einheitlichen Auftragsvergabe der Gewerke Büromöbel und Einrichtung an Bieter D hat dieser für das Gewerk Möblierung einen reduzierten Preis von 17.122,57 € angeboten.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an den wenigstnehmenden Bieter A zu vergeben. Bgm. Fath-Halbig gab bekannt, daß es sich hierbei um die Fa. SBS aus Aschaffenburg handelt.

15.5 Auftragsvergabe für die Inneneinrichtung

Die Einrichtung der Gruppen- und Nebenräume wurde unter 10 Firmen beschränkt ausgeschrieben. Zur Submission am 18.05. lagen folgende Angebote vor:

Bieter A	47.111,09 €
Bieter B	51.984,90 €

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an den wenigstnehmenden Bieter A zu vergeben. Bgm. Fath-Halbig gab bekannt, daß es sich hierbei um die Fa. Aurednik aus Bessenbach handelt.

16. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In seiner Sitzung am 21.04.2021 hatte der Stadtrat eine Anpassung der Entschädigungssätze für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder beschlossen. Formell ist dazu noch die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu ändern.

Der Stadtrat beschloß daher den Erlaß folgender Satzung:

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 14.05.2020**

Die Stadt Würth a. Main erläßt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

(1) § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, sofern die Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag - Freitag 07.00 – 17.00 Uhr) stattfinden.“

(2) § 3 Abs. 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 erhält folgende Fassung:

„Für sonstige Tätigkeiten der Stadtratsmitglieder außerhalb von Sitzungen (z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen u.ä.) wird an alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Pauschalsatz von 5,00 € für innerörtliche Tätigkeit bzw. 10,00 € für auswärtige Tätigkeit je angefangene Stunde gezahlt, sofern hierzu ausdrücklich von der Stadtverwaltung unter Hinweis auf die Entschädigungsfähigkeit nach diesem Absatz eingeladen wurde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 22.04.2021 in Kraft.

Wörth a. Main, 20.05.2021
A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

Wörth a. Main, den 02.06.2021

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer